



KOMMUNALER VERSORGUNGSVERBAND SACHSEN-ANHALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS MIT SITZ IN MAGDEBURG
DER GESCHÄFTSFÜHRER

An die Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse
Sachsen-Anhalt
Personalamt/Personalabteilung

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Unsere Nachricht vom: Magdeburg,
15. März 2022

RUNDSCHREIBEN ZVK 2022/001

Themenschwerpunkte

- | | |
|---|---|
| 1. Mitgliederabrechnung für das Geschäftsjahr 2021 | 2 |
| 2. Änderung Grenzwerte - zusätzliche Umlage ab 01.04.2022 | 2 |
| 3. Wartezeiten nach dem Betriebsrentengesetz | 2 |
| 4. Auswertung der Mitgliedsprüfung aus dem Geschäftsjahr 2021 | 3 |
| 5. Seminare für Personalsachbearbeiter/-innen | 5 |

1. Mitgliederabrechnung für das Geschäftsjahr 2021

Im April 2022 versenden wir an alle aktiven Mitglieder die Mitgliederabrechnung für das Geschäftsjahr 2021. Für die Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Jahr 2021 oder in den Vorjahren beendet wurde, erfolgt der Versand bis spätestens Ende Juni 2022.

Die in der Mitgliederabrechnung evtl. aufgeführten Forderungen oder Guthaben sind unverzüglich zu begleichen bzw. abzufordern. Kleinstbeträge bis zu einer Höhe von 10 € werden unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes nicht ausgeglichen bzw. ausgezahlt. Diese Beträge werden auf das Geschäftsjahr 2022 übertragen, ohne dass hierfür eine Verzinsung erfolgt.

Wir bitten Sie, bei Ihren Überweisungen immer den maschinell lesbaren Verwendungszweck anzugeben und den korrekten Buchungsschlüssel für Überweisungen zu verwenden. Bitte denken Sie daran, dass seit dem Jahr 2020 die bisherigen Buchungsschlüssel um den jeweiligen **Sollmonat (MM)** und das **Solljahr (JJJJ)** zu ergänzen sind (siehe Rundschreiben ZVK Nr. 2020/002).

Eine Übersicht der Buchungsschlüssel finden Sie auf unserer Homepage im Mitgliederportal unter Zahlungsverkehr. Für Fragen zur Mitgliederabrechnung steht Ihnen das Team Buchhaltung gern zur Verfügung (Telefon: 0391 62570-333 / E-Mail: teambuchhaltung@kvs-magdeburg.de).

2. Änderung Grenzwerte - zusätzliche Umlage ab 01.04.2022

Mit der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 steigen die Tabellenentgelte des TVöD zum 01.04.2022.

Die Erhöhung hat Auswirkungen auf die Grenzwerte der zusätzlichen Umlage gemäß § 38 ATV-K i. V. m. § 76 der ZVK-Satzung, da sich der Grenzbetrag aus dem Entgelt der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133 berechnet.

Monatlicher Grenzbetrag: 8.094,46 €

Grenzbetrag im Monat der Jahressonderzahlung (Ost): 12.285,76 €

Eine aktuelle Übersicht aller Grenzwerte 2022 finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitgeber/Aktuelles.

3. Wartezeiten nach dem Betriebsrentengesetz

Um eine Leistung aus der Zusatzversorgungskasse zu erhalten, müssen neben weiteren Voraussetzungen gewisse Wartezeiten, wie zum Beispiel die allgemeine satzungsrechtliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten, für die Umlagen bzw. Beiträge entrichtet worden sind, erfüllt werden.

Darüber hinaus gibt es die Wartezeitregelungen nach dem Betriebsrentengesetz. Diese Regelungen wurden mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zugunsten der Versicherten angepasst. So kann ein Versicherter, der vor Eintritt eines Versicherungsfalles und nach Vollendung des 21. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet (auch ohne Erfüllung der satzungsrechtlichen Wartezeit) eine unverfallbare Anwartschaft bei der Zusatzversorgungskasse erworben haben.

Dies gilt dann, wenn seit dem 01.01.2018 eine mindestens dreijährige ununterbrochene Pflichtversicherung durch denselben Arbeitgeber bestanden hat.

Werden diese drei Jahre nicht erfüllt, besteht dennoch ein Anspruch, wenn der Versicherte unter Berücksichtigung der Zeiten vor 2018 mindestens fünf Jahre ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber pflichtversichert war.

Bei der Prüfung der Wartezeit nach dem Betriebsrentengesetz werden grundsätzlich auch die Kalendermonate berücksichtigt, für die **keine** Umlagen bzw. Beiträge abgeführt worden sind.

Für Leistungen aus dem Arbeitnehmeranteil bestehen weitere satzungsrechtliche Sonderregelungen, sodass bei Eintritt eines Versicherungsfalles grundsätzlich eine individuelle Nachfrage bei der ZVK empfohlen wird.

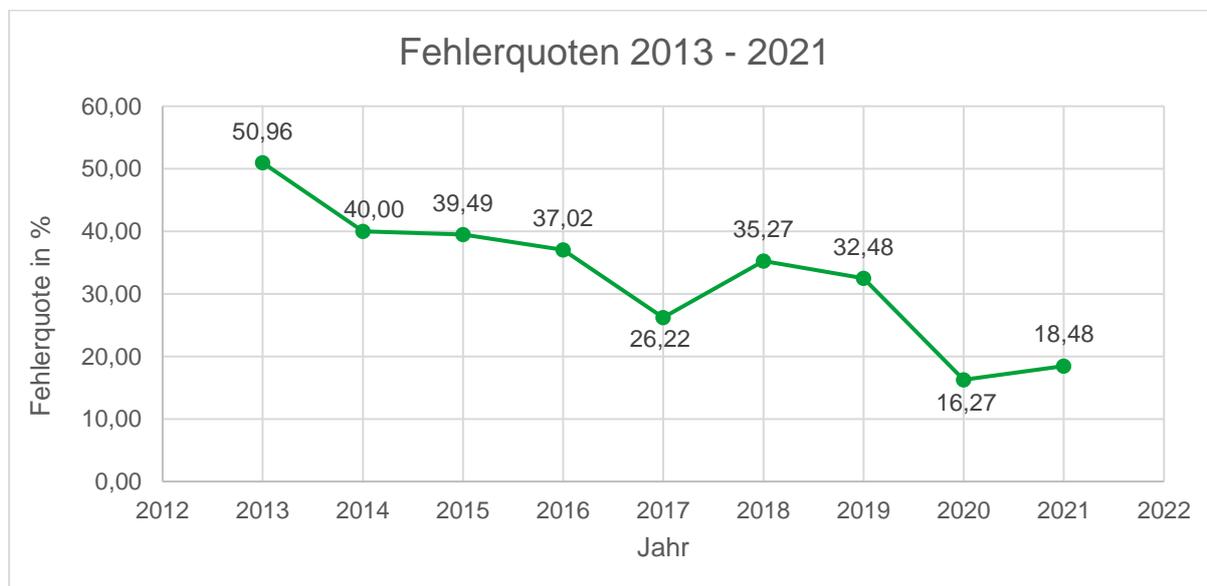
4. Auswertung der Mitgliedsprüfung aus dem Geschäftsjahr 2021

An dieser Stelle möchten wir Sie über die Feststellungen im Rahmen unserer im Jahr 2021 durchgeführten Mitgliedsprüfungen informieren und Hinweise zu Fehlerquellen geben.

Im Berichtszeitraum wurden:

- 38 Mitglieder einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen,
- 422 Versicherte überprüft und
- 78 Nach- und Korrekturmeldungen abgefordert.

Wie Sie der folgenden Darstellung entnehmen können, konnte die Fehlerquote seit Beginn der Mitgliedsprüfung mehr als halbiert werden.



Fehlerquellen im Jahr 2021 (sortiert nach Häufigkeit):

1. Beurteilung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Hinweis:

Im aktuellen Handbuch für Personalsachbearbeiter (4. Auflage) finden Sie ab Seite 293 Entgeltlisten bzw. gängige Lohnbestandteile mit dem Hinweis, ob diese zusatzversorgungspflichtig sind oder nicht.

2. Entgeltmeldung bei bestehendem Anspruch auf Krankengeldzuschuss

Hinweis:

Soweit der Beschäftigte einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, sind weiterhin Umlagen und Beiträge an die ZVK zu zahlen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich ein Krankengeldzuschuss gezahlt wurde, sondern lediglich, ob der Anspruch **dem Grunde nach** besteht. In diesem Fall sind der ZVK nicht die Krankengeldzuschüsse als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, sondern ein fiktives Entgelt gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 der ZVK-Satzung, zu melden. Es ist auch dann zu melden, wenn der Krankengeldzuschuss aufgrund der Höhe des Krankengeldes nicht ausgezahlt wird. Ist der Beschäftigte nach Ablauf des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung bzw. Krankengeldzuschuss weiterhin krank, ist eine Fehlzeit mit dem Buchungsschlüssel 01 40 00 zu melden.

3. Meldung des fiktiven Entgelts während des Mutterschutzes

Hinweis:

Für die Dauer der Mutterschutzzeit ist eine fiktive Entgeltfortzahlung zu unterstellen und zu melden. Aus dieser fiktiven Entgeltfortzahlung sind vom Arbeitgeber keine Umlagen und Beiträge zu zahlen. Sie werden dennoch als Umlagemonate für die Erfüllung der satzungsrechtlichen Wartezeit berücksichtigt.

4. Anmeldung von geringfügig Beschäftigten

Hinweis:

Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Personenschlüsselgruppe 109 zur Sozialversicherung) sind in der Zusatzversorgung anzumelden, sofern alle anderen Voraussetzungen für die Pflichtversicherung (z. B. Vollendung 17. Lebensjahr, Wartezeit erfüllbar etc.) erfüllt sind. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht besteht nur bei den sog. kurzfristigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (Personenschlüsselgruppe 110 zur Sozialversicherung).

Antworten auf alle Fragen zur Zusatzversorgung geben Ihnen

- jährlich stattfindende kostenlose Seminare für Personalsachbearbeiter/innen,
- das Handbuch für Personalsachbearbeiter (4. Auflage, 2021) und
- die Mitarbeiter/innen der ZVK

5. Seminare für Personalsachbearbeiter/-innen

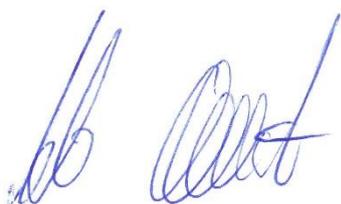
Die Arbeit in den Personalstellen und Lohnbüros erfordert einiges an Know-how – gerade im Bereich der Zusatzversorgung. Vor allem neue Mitarbeiter/innen, die bisher keine oder nur geringe Kenntnisse auf diesem Gebiet haben, stehen vor großen Herausforderungen.

Wir sind uns dessen bewusst und unterstützen Sie mit unserem eigens konzipierten Seminar „Einführung in die Zusatzversorgung“.

Unsere Seminare sind für Sie kostenfrei und werden auf Wunsch auch bei Ihnen vor Ort durchgeführt.

Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 10 Personen begrenzt.

Die Termine für dieses Seminar finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitgeber/Aktuelles. Dort haben Sie die Möglichkeit, sich online anzumelden. Bei Fragen steht Ihnen Frau Paternoga (Telefon: 0391 62570-722 / E-Mail: n.paternoga@kvs-magdeburg.de) gern zur Verfügung.



André Wähnelt
Geschäftsführer

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wir sind gern für Sie da.

Tel.: 0391 62570-

Mitgliederservice/Schulung und Beratung

722	Nicole Paternoga	n.paternoga@kvs-magdeburg.de
775	Jörg Pfohl	j.pfohl@kvs-magdeburg.de
778	Gloria Weber	g.weber@kvs-magdeburg.de
721	Anja Steinke	a.steinke@kvs-magdeburg.de
714	David Burgold	d.burgold@kvs-magdeburg.de

Mitgliedsprüfung

734	Nils Kauffmann	n.kauffmann@kvs-magdeburg.de
-----	----------------	------------------------------

Meldewesen und Abrechnungsverfahren

777	Hotline	teammeldungen@kvs-magdeburg.de
-----	---------	--------------------------------

DATÜV

720	Ingo Uhlitsch	i.uhlitsch@kvs-magdeburg.de
722	Nicole Paternoga	n.paternoga@kvs-magdeburg.de

Freiwillige Versicherung

555	Hotline	beratung@kvs-magdeburg.de
-----	---------	---------------------------

Arbeitnehmerbeitrag/Riester-Förderung

777	Hotline	teamriester@kvs-magdeburg.de
-----	---------	------------------------------

Rentenangelegenheiten

444	Hotline	teamrente@kvs-magdeburg.de
-----	---------	----------------------------

Versicherungstransfer

445	Hotline	versicherungstransfer@kvs-magdeburg.de
-----	---------	--

Eheversorgungsausgleich

701	Andrea Klug	a.klug@kvs-magdeburg.de
768	Anja Pfetzing	a.pfetzing@kvs-magdeburg.de

Fax:

0391 62570-299

Internet:

www.kvs-magdeburg.de/zvk